

Zustimmung zur Prospektnutzung

Mit 1.7.2012 sollen nach der Veröffentlichung der Novelle zum Kapitalmarktgesetz neue aufsichtsrechtliche Regelungen in Kraft treten, die das öffentliche Angebot von Wertpapieren betreffen. Künftig sind Finanzintermediäre nur noch dann berechtigt, Wertpapiere öffentlich anzubieten, wenn die Emittentin und der Intermediär die Prospektnutzung schriftlich vereinbart haben.

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft erteilt allen Kreditinstituten - mit Veröffentlichung der Novelle zum Kapitalmarktgesetz im Bundesgesetzblatt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens - als Finanzintermediäre, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, die Prospekte über die Emissionsprogramme **€ 10,000,000,000 Debt Issuance Programme vom 30.05.2012** und das **EUR 2.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden vom 30.05.2012** der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge (die "**Prospekte**"), für den Vertrieb von Schuldverschreibungen hinsichtlich des **€ 10,000,000,000 Debt Issuance Programme** in Österreich, Deutschland, Slowenien, Tschechien, Slowakei und Ungarn und hinsichtlich des **EUR 2.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden** in Deutschland und Österreich zu verwenden.

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt der Prospekte auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften.

Der Vertriebspartner wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Wir weisen insbesondere auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Vertriebspartners anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft vorbehalten. Ein derartiger Widerruf wird an gleicher Stelle erfolgen.

Österreichische-Volksbanken Aktiengesellschaft